

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



1. Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 625/1 Teil B „Niederpleis Mitte“; Aufstellung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) und Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 19.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

- „(1) Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 625/1 Teil B „Niederpleis Mitte“ für den Bereich der Sondergebietsfläche zwischen der Schulstraße, der Hauptstraße und der Paul-Gerhardt-Straße und eine angrenzende Mischgebietsfläche. Die Änderung erfolgt gem. § 13a Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Nr.4 BauGB im beschleunigten Verfahren.
- (2) Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, auf der Grundlage des § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB, gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit und § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden durchzuführen.“

Da die Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB erfolgt, wird von einer erneuten Umweltprüfung abgesehen.
Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Alle Unterlagen werden in der Zeit vom 07.03.2014 bis 07.04.2014 (einschließlich) im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung kann auch auf der städtischen Internetseite www.sankt-augustin.de unter der Rubrik „Bauen-Umwelt, Stadtentwicklung“ unter „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung erläutern zu lassen und Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin zu richten. Sie können auch mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Sankt Augustin erklärt werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach Ablauf der Frist prüft der Rat der Stadt Sankt Augustin gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die fristgemäß eingebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung mit.

Übereinstimmungsbestätigung/Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses zur Offenlage mit dem Beschluss des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 19.02.2014 übereinstimmt sowie dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Der Beschluss zur Offenlage ist ordnungsgemäß zustande gekommen und seine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO wurde am 20.02.2014 angeordnet.

Hinweise:

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sankt Augustin vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes schriftlich gegenüber der Stadt Sankt Augustin geltend gemacht worden sind.
 3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.

Sankt Augustin, den 20.02.2014

Klaus Schumacher, Bürgermeister